



Regierungsrat

Luzern, 1. Juni 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 433

Nummer: A 433
Protokoll-Nr.: 695
Eröffnet: 30.11.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über die Auswirkungen eines vollständig automatisierten IPV-Verfahrens

Zu Frage 1: Wie viel Zeit wurde für die Bearbeitung der 35'789 IPV-Gesuche aufgewendet, die schlussendlich abgelehnt worden sind?

WAS Ausgleichskasse hat im Jahr 2019 gesamthaft 89'516 Gesuche um individuelle Prämienverbilligung (IPV) bearbeitet, wovon 35'789 Gesuche abgelehnt wurden. Das standardisierte und weitgehend automatisierte Verfahren beinhaltet folgende Prozesse: Abgleich mit Einwohnerregister, Bestellung der Steuerzahlen, Berechnung des Anspruchs, Ausdruck der Verfügung (Gutsprache oder Ablehnung) und Versand. Aufgrund dieser Digitalisierung benötigte WAS Ausgleichskasse für die Bearbeitung der IPV 2019 (inkl. telefonischer Hotline, Administration und Gesuchsbearbeitung) insgesamt nur 470 Stellenprozente.

Zu Frage 2: Welche Erklärung hat man dafür, dass 39 Prozent der Gestuchstellenden keinen Anspruch auf IPV haben, sich aber dennoch veranlasst sehen, einen Antrag zu stellen?

Der Hauptgrund liegt in dem einfachen und schlanken Verfahren, welches einerseits einen niederschweligen Zugang respektive eine hohe Bezugsquote sicherstellt und gleichzeitig eine effiziente Bearbeitung erlaubt. Luzernerinnen und Luzerner können ihren Antrag um IPV unter Angabe weniger Informationen elektronisch einreichen. Es gehen daher jährlich auch zahlreiche Gesuche von Anspruchsberechtigten aus früheren Jahren oder anderen Personen ein, welche nicht sicher sind, ob sie (weiterhin oder neu) ein Anrecht auf IPV haben. Sowohl bei den Gestuchstellenden als auch bei den Mitarbeitenden von WAS Ausgleichskasse entsteht dadurch nur ein marginaler Mehraufwand.

Unsicherheiten bestehen beispielsweise bei sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen. In der Regel wird auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Berechnung abgestützt. Sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich um mindestens 25 Prozent verschlechtert haben, kann nur bei einem fristgerecht eingereichten Gesuch eine Neuberechnung beantragt werden. Ausserdem werden die Parameter für die Berechnung von der Regierung jeweils nach der Gestuchfrist festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Gestuchstellung ist somit noch nicht abschliessend für die Gestuchstellenden klar, ob sich die Parameter im neuen Jahr allenfalls zu Gunsten eines Anspruchs auswirken werden.

Sobald die Unterlagen und Parameter für das neue Anspruchsjahr vorliegen, informiert WAS Ausgleichskasse alle Personen, die in den letzten beiden Jahren mindestens eine Gutsprache erhalten haben. Diese Information wirkt im Sinne einer Erinnerung oder teilweise auch Aufforderung.

Zu Frage 3: Wie viele Personen hätten im Kanton Luzern 2019 Anrecht auf IPV gehabt, haben aber kein Gesuch gestellt?

Die Nichtbezugsquote von Sozialleistungen lässt sich nicht quantifizieren, da hierzu die konkreten Angaben zum Haushaltsbudget, insbesondere den tatsächlich geschuldeten Krankenkassenprämien, fehlen. Hingegen ist bekannt, dass sowohl fehlende Information zu den Anspruchsvoraussetzungen oder Angst vor Stigmatisierung als auch bewusster Verzicht zu den vielfältigen Gründen eines Nichtbezugs zählen.

Zu Frage 4: Wie hoch ist der IPV-Betrag, der nicht abgeholt worden ist?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Welcher Betrag wird jährlich für die Deckung von Verlustscheinen aufgewendet, um den rechtlich geforderten Versicherungsschutz wiederherstellen zu können?

Im Jahr 2020 wurden Verlustscheine im Wert von insgesamt 10,6 Millionen Franken geltend gemacht (2019: 10,1 Mio. Fr.). Der Kantonsanteil beträgt 85 Prozent der Forderungen. Nach Abzug der Rückerstattung der Versicherer wurden 8,5 Millionen Franken zur Deckung von Verlustscheinen aufgewendet (2019: 8,3 Mio. Fr.).

Zu Frage 6: Um welchen Betrag würde sich dieser reduzieren, wenn alle Anspruchsberechtigten die IPV beziehen würden?

Da keine verlässlichen Schätzungen zur Nichtbezugsquote vorliegen, kann der Betrag nicht ermittelt werden.

Zu Frage 7: Wie hoch ist der Anteil Betreibungsverfahren im Zusammenhang mit ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen im Vergleich zu den übrigen Betreibungsverfahren?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 8: Können Sie die Effizienzsteigerung und anderweitigen Effekte und Auswirkungen beziffern und beschreiben, die mit dem automatisierten antragslosen IPV-Verfahren erwartet werden dürften?

Ein automatisiertes antragsloses IPV-Verfahren würde im Kanton Luzern zu keiner Effizienzsteigerung führen. Vielmehr müsste WAS Ausgleichskasse für jeden Luzerner Haushalt und damit deutlich mehr Gesuche bearbeiten.

Um die Ausgaben zu senken, könnte WAS Ausgleichskasse bei einem automatisierten antragslosen IPV-Verfahren die aktuell praktizierte offensive Informationspolitik (Plakate, Inse-
rate) einstellen. Weiter könnte geprüft werden, ob bei einem Wechsel zu einem automatisiertes antragsloses IPV-Verfahren auf Neuberechnungen der IPV-Gesuche verzichtet werden könnte. Jährlich führt WAS Ausgleichskasse rund 3'500 bis 4'000 Neuberechnungen der IPV-Gesuche durch, damit insbesondere bei einer Einkommensreduktion auf die aktuelleren Einkommen der Gesuchsteller abgestellt werden kann. Um die betroffenen Personen bei einem Wechsel nicht schlechter zu stellen, sind Gesuche um Neuberechnung weiterhin vorzusehen. Alle Ablehnungen müssten gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozi-

alversicherungsrechts (ATSG), welches für die IPV anwendbar ist, weiterhin in Verfügungsform ausgestellt werden. Somit würden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch die Einsprachen und Beschwerden zunehmen. Insgesamt müsste somit sowohl mit einem Mehraufwand für die Mittel der IPV als auch für die Verwaltungskosten gerechnet werden.